

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 13/0715</b>
<b>113 - Stadtvertretung / Gremien und Öffentlichkeitsarbeit</b>			<b>Datum: 29.05.2013</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Nadine Peters</b>	<b>Tel.: 489</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>18.06.2013</b>	<b>Entscheidung</b>

## Wahl und Verpflichtung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten

### Beschlussvorschlag

Vorschlag der Fraktion:

Frau Heideltraud Peihs als ältestes Mitglied der Stadtvertretung stellt fest, dass Frau / Herr \_\_\_\_\_ als Stadtpräsidentin / Stadtpräsident gewählt worden ist und verpflichtet Frau / Herrn \_\_\_\_\_ gem. § 33 Abs. 5 Gemeindeordnung.

### Sachverhalt

Die Wahlzeit des amtierenden Stadtpräsidenten endet gem. § 33 Abs. 6 Gemeindeordnung mit Beginn der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung aufgrund der Kommunalwahl vom 26.05.2013.

Gemäß § 33 Gemeindeordnung sind zwei Wahlverfahren möglich:

1. Meiststimmenverfahren ( § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung)  
Wenn keine Fraktion das Verlangen auf Ausübung des Vorschlagsrecht stellt (siehe auch § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung).  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
  
2. Wahl aufgrund des Antrags auf Ausübung des Vorschlagsrechts durch die vorschlagsberechtigte Fraktion (gem. § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26.05.2013 steht das Vorschlagsrecht für die Stelle des Stadtpräsidenten / der Stadtpräsidentin der CDU-Fraktion zu.

Über den Vorschlag der CDU- Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung abgestimmt.

Der Vorschlag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Im Falle einer Ablehnung eines Vorschlags bleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Diese kann den gleichen Vorschlag wiederholen oder einen neuen Vorschlag machen.

Die Wahl der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten wird vom ältesten Mitglied der Stadtvertretung geleitet. Nach erfolgter Wahl wird die neue Stadtpräsidentin / der neue Stadtpräsident vom ältesten Mitglied verpflichtet.

Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident übernimmt sodann den Vorsitz und verpflichtet die anderen Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.